

PROTOKOLL

der 22. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg der Gemeinde Glauburg am Montag, 18.03.2024

Sitzungstermin:	Montag, den 18.03.2024 von 20:00 Uhr bis 21:15 Uhr
Sitzungsort:	Bürgersaal, Dorfgemeinschaftshaus Stockheim Glauburg
Anwesenheit: Gemeindevorstand:	(Anwesenheitsliste entfernt)
Entschuldigt: Sitzungsleitung:	Vorsitzender der Gemeindevertretung Stephan Schmid
Schriftführung:	Volker Ullrich

Die Vorsitzender der Gemeindevertretung begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Gemeindevertretung beschlussfähig ist; zur heutigen Sitzung wurde ordnungsgemäß geladen.

Tagesordnungspunkt 1 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Tagesordnungspunkt 2 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 29.01.2024

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 29.01.2024 wird genehmigt. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Tagesordnungspunkt 3 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glauburg

[VL-4/2024](#)
[1. Ergänzung](#)

Der Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung wurde in der Sitzung des H+F am 19.02.2024 beraten. Die in der vorgenannten Sitzung vorgebrachten Änderungen sind in dem vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Seitens der FWG-Fraktion wird noch folgende Änderung bzw. Ergänzung in § 5 der Hauptsatzung beantragt:

§ 5 Film- und Tonaufnahmen

*In öffentlichen Sitzungen der/des Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen **und vom Gremium einstimmig zu genehmigen. Es wird eine ge-***

heime Abstimmung vorgenommen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen. Tonaufnahmen durch die Verwaltung zur Protokollführung sind zulässig. Diese sind nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Glauburg, Stand 08.03.2024, mit den vorgebrachten Änderungen zu § 5.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	12	12	0	0

Tagesordnungspunkt 4
B-Plan Gewerbegebiet "An der Glauburger Straße"
hier: Aufstellungsbeschluss

[VL-27/2024](#)

Bürgermeisterin Henrike Strauch erläutert den Sachverhalt zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet An der Glauburger Straße“ sowie zur erforderlichen Änderung des FNP.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß §§ 1(3) und 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet An der Glauburger Straße“ in der Gemarkung Stockheim sowie die erforderlichen Änderungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Glauburg. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	12	12	0	0

Tagesordnungspunkt 5
B-Plan Gewerbegebiet "An der Glauburger Straße"
hier: Verkauf der im B-Plan ausgewiesenen Straßenparzelle

[VL-29/2024](#)

Vom stellv. Vorsitzenden des BPU-Ausschusses und der Bürgermeisterin Henrike Strauch wird der aktuelle Sachstand zur Anbindung des Gewerbegebiets „Auf den Stockäckern“ und „Auf den Stammäckern“ erläutert auch im Hinblick auf die zukünftige Nutzung der zu erweiternden Gewerbefläche.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, die im B-Plan ausgewiesene Straßenparzelle zur gegebenen Zeit zu veräußern.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen

15	12	12	0	0
----	----	----	---	---

Tagesordnungspunkt 6
Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2023

[VL-17/2024](#)

Die einzelnen Positionen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden von der Bürgermeisterin Henrike Strauch im Einzelnen erläutert.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 23.326,68 € gem. § 100 HGO.“

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	12	12	0	0

Tagesordnungspunkt 7
Anpassung Haushalt 2024 / Finanzplan
hier: mündlicher Sachstandbericht der Bürgermeisterin

Dieser Tagesordnungspunkt wird von Bürgermeisterin Henrike Strauch wie folgt erläutert:

Von der Kommunalaufsicht wurde der Gemeinde Glauburg mitgeteilt, dass der Haushalt bzgl. des dargestellten Finanzplanes 2025 – 2027 nicht genehmigungsfähig ist. Der Haushalt 2024 alleine betrachtet wäre genehmigungsfähig, jedoch haben sich bei der Beurteilung des Finanzplans verschiedene Faktoren geändert.

Für das weitere Verfahren ist der vorliegende Haushaltsplan zunächst anzupassen. Hierzu wurden innerhalb der Verwaltung verschiedene Haushaltsstelle geprüft und veränderte um entsprechende Reduzierungen im Finanzplan herbeizuführen.

Im Anschluss an die Ausführung von Bürgermeisterin Henrike Strauch werde von den Fraktionen einzelnen Stellungnahmen abgegeben.

Hierbei stellt auch die FWG-Fraktion den Antrag, den nachfolgenden Punkt zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen: „Beratung zum Verbleib und Mitwirkung bei der LSG 2027“.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegenden Änderungen im Haushaltsplan 2024 und der Folgejahre und beauftragt die Verwaltung mit dem Wetteraukreis in die weiteren Verhandlungen zwecks Genehmigung des Haushalts 2024 zu treten.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen

15	12	10	1	1
----	----	----	---	---

Tagesordnungspunkt 8
Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Mitteilungen des Gemeindevorstandes

61. Sitzung - 31.01.2024

Mensa

Henrike Strauch teilt mit, dass ein gemeinsamer Termin mit dem Wetteraukreis, dem Kreisbauamt und der Gemeinde wegen dem Mensa-Neubau stattgefunden hat.

Hier wurde die Vorgehensweise bezüglich der Stellplätze und der grobe Zeitrahmen besprochen. Ersatzparkplätze seitens der Gemeinde müssen geschaffen werden.

- 2024 Bauantrag
- 2025 Planung
- 2026 bis 2028 Bauausführung

Erstattung Gebühren MZH gemäß Gebührenordnung vom 13.06.2022

Der Gemeindevorstand beschließt den Anträgen der Eintracht Glauberg e.V. und der NABU-Glauburg auf die kostenfreie Nutzung der Mehrzweckhalle stattzugeben.

Angebot für „Infoma Digitaler Gewerbesteuerbescheid vom 05.12.2023

Der Gemeindevorstand beschließt, das Angebot vom 05.12.2023 für die Errichtung der Schnittstelle des Digitalen Gewerbesteuerbescheides in Höhe von 11.613,29 € zu beauftragen.

Umschuldung eines Kommunaldarlehens wegen Zinsablauf am 15.02.2024

Der Gemeindevorstand beschließt die Umschuldung des Kommunaldarlehens in Höhe von 450.864,00 € wie folgt:

Kreditinstitut:	KFW Bank
zu folgenden Konditionen:	
Auszahlungskurs:	100 %
Zinssatz:	2,98 %
Tilgung:	anfänglich 10,00 % p.a..

DGH Stockheim -Erneuerung Kühlanlage Theke

Der Gemeindevorstand beschließt, die Kältetechnik der Thekenanlage im DGH Stockheim wird derzeit nicht erneuert.

Errichtung eines Salzlagersilos, Auf den Stockäckern 7, Glauburg - Glauburg hier: Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans

Der Gemeindevorstand stimmt der Befreiung von der Festsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhe von zulässig 12,50 m auf geplant 16,00 m zu.

62. Sitzung - 14.02.2024

Förderung „Schwarzer Weg“ - Ausbau eines Fußwegs zu einem Rad- Fußweg

Die Bürgermeisterin teilt dem Gemeindevorstand mit, dass Sie Kontakt zu Hessen Mobil in Bezug auf die Förderung des „Schwarzen Weges“ aufgenommen hat und daraufhin am 23.01.2024 eine Videokonferenz mit Herrn Kälker (Hessen Mobil) stattgefunden hat. In dem Gespräch erklärte Herr

Kälker wie die Anträge für die Förderung zu stellen sind. Sie teilt mit, dass die Bauabteilung dem Herrn die Antragsformulare zur Prüfung zur Verfügung stellen wird.

Neuer Bauhof

Innenausstattung Regale und Werkbänke – Auftragsvergabe

Der Gemeindevorstand beschließt, die Fa. Throm GmbH aus 63654 Büdingen erhält den Auftrag zur Lieferung der angebotenen Ausstattung.

Der Auftragswert beträgt Netto 10.903,55 € (Brutto: 12.975,22 €)

Neuer Bauhof

Sektionaltor – Auftragsvergabe

Der Gemeindevorstand beschließt, die Fa. Bothe-Hild aus 35745 Herborn erhält den Auftrag für die Lieferung und Montage eines Sektionaltors für den neuen Bauhof.

Das Angebot hat einen Auftragswert von Netto: 5.934,00 € (Brutto: 7.061,46 €)

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2023

Der Gemeindevorstand beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 37.551,06 € nach § 100 HGO.

63. Sitzung - 28.02.2024

Altlastenverdacht „Dünstberg“ Glauburg OT Stockheim

Die Bürgermeisterin teilt dem Gemeindevorstand mit, dass die Entsorgungswirtschaft des Wetteraukreises mitgeteilt hat, dass der Altlastenverdacht für den Dünstberg durch das Regierungspräsidium im Dezember 2023 aufgehoben wurde. Des Weiteren gibt Sie zur Kenntnis, dass zukünftig keine Grundwasseruntersuchungen mehr stattfinden. Die Messstellen sollen allerdings erhalten bleiben.

AGAW Ausschreibung der Abfallsammlung

- Entwurf des Vertrages ab 01.01.2025 und Abfallwirtschaftliche Rahmendaten

Gemäß dem Entwurf wären ab dem 01.01.2025 die Abfuhrhythmen wie folgt:

-Restmüll: Abfuhr 3-wöchentlich

-Bioabfall: Abfuhr 2-wöchentlich + wöchentlich in den Monaten Juli – August

-Papier: monatlich

-Sperrmüll: alle 4 Wochen auf Abruf

-Grünabfall: je zwei Abfahrten im Frühjahr und Herbst sowie die Weihnachtsbaumabfuhr

Der Gemeindevorstand beschließt, den Entwurf des Vertrages zur Ausschreibung der Abfallsammlung in vorgelegter Form.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2023

„Der Gemeindevorstand beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 12.913,31 € nach § 100 HGO.

Jahresabschlüsse

Die geprüften Jahresabschlüsse 2020 und 2021 liegen nicht vor. Der Jahresabschluss 2022 wird aktuell geprüft.

Leichtbauhalle Festplatz Glauburg

Der Bauantrag für die Leichtbauhalle auf dem Festplatz Glauberg liegt der Gemeinde Glauburg zur Stellungnahme vor. Hierzu sind allerdings noch Nachforderungen nachzureichen, bevor die Zustimmung erteilt werden kann.

Schiedsmann der Gemeinde Glauburg

Die Wahlzeit für das Amt des Schiedsmanns. Für die neue Amtszeit können Bewerbungen bei der Gemeinde Glauburg eingereicht werden.

Europawahl 2024

Wahlhelfer sind noch zu benennen.

Nidderauen von Stockheim

Zur Pflege und Unterhaltung der Maßnahme fand in 2023 ein Betreiberwechsel statt. Der Betriebsstandort der Betreiber ist in Ortenberg. Die Vergabe erfolgte durch den Naturschutzfond Wetterau.

Tagesordnungspunkt 9 Kommunalpolitische Anfragen

Tagesordnungspunkt 9.1 Bürger/innen

Hierzu liegen keine Anfragen vor.

Tagesordnungspunkt 9.2 Gemeindevertreter/innen

Altlasten Dünstberg

Im Bereich der ehemaligen Deponie „Dünstberg“ werden aktuell keine Schadstoffmessung durch den RP Darmstadt durchgeführt, da teilweise auch die Messstellen nicht mehr vorhanden sind. Die zukünftigen Nutzungen können aber weiterhin nur in Absprache mit dem RP erfolgen. Für die Neueinrichtung von Messstellung wurde seitens der Gemeinde Glauburg ein Angebot angefordert. Die Kosten können zur nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Nutzung der Sozialen Medien der Gemeinde Glauburg „Für Demokratie“

Hierzu werden verschiedene Stellungnahmen abgegeben mit dem Ergebnis, dass seitens der Gemeindevertretung der Hinweis in den sozialen Medien der Gemeinde auf Veranstaltungen zu „Mehr Demokratie“ befürwortet wird.

Bewirtung MZH Glauberg

Auf Anfrage aus der FWG-Fraktion wird mitgeteilt, dass die bisherige Bewirtung in der MZH Glauberg aus betrieblichen Gründen eingestellt wurde. Die Bewirtschaftung müssen die Vereine aktuell eigenständig organisieren.

Anglerhütte Glauberg

Auf Anfrage teilt Bürgermeisterin Henrike Strauch mit, dass vom Bürgerforum Vorschläge zur Sanierung der Anglerhütte vorliegen. Zur Durchführung der Maßnahme wurde seitens der Verwaltung ein Förderantrag beim Regionalbudget (EU-Fördermittel) eingereicht. Eine Stellungnahme zum Förderantrag liegt noch nicht vor.

Glauburg, den 26.03.2024

gez. Volker Ullrich
Schriftführer

gez. Stephan Schmid
Vorsitzender der Gemeindevertretung



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-4/2024 1. Ergänzung

Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Carina Heidkamp
Datum	08.03.2024

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glauburg

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	17.01.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	29.01.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	19.02.2024	vorberatend
Gemeindevorstand	28.02.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	18.03.2024	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 6.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 vom 6.7.2023) macht eine Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Glauburg erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wurde die Formulierung in § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an den nun geltenden Gesetzeswortlaut angepasst.

Des Weiteren wurden Formulierungsänderungen in § 1 Abs. 3 vorgenommen und der § 5 Ton und Filmaufnahmen ergänzt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Glauburg, Stand 08.03.2024, zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Glauburg, Stand 08.03.2024.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

./.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. ENTWURF_Hauptsatzung, Stand 2024-01-17

2. Hauptsatzung vom 01.04.2024_Stand 08.03.2024

Bekanntmachung-Nr.:

HAUPTSATZUNG

Der Gemeinde Glauburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg am 18.03.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

1. Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
2. Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. **Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.**
3. Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - ~~a. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen~~
 - ~~b. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)~~
 - ~~c. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB~~
 - ~~d. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 200.000,-- € im Einzelfall,~~
 - ~~e. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht,~~
 - ~~f. Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.~~
 1. **Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)**
 2. **Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,**

3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 200.000,--€ im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird,
 5. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von EURO 5.000,- im Einzelfall,
 6. Befreiung und Ausnahmen von den Festsetzungen der Bebauungspläne zu genehmigen,
 7. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen (im Rahmen der Haushaltsatzung)
 8. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 5.000,-- (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 10.000,-- EURO im Einzelfall,
4. Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
 5. Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

1. Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau,- Planungs- und Umweltausschuss
 3. Sport-, Kultur-, Sozial- und Tourismusausschuss
2. Die Ausschüsse haben höchstens 7 Mitglieder **und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.**
3. Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen die nachstehend bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
3. Sport-, Kultur-, Sozial- und Tourismusausschuss

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

~~§ 3~~

Haushaltswirtschaft

~~Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Glauburg finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 ff HGO.~~

~~§ 4~~ § 3

Gemeindevertretung

- 1.) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 15 festgesetzt.
- 2.) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand

- 1.) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- 2.) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

§ 5 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der/des Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, **werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Glauburg unter www.glauburg.de Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.**

Sowie an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- a) Ortsteil Stockheim, Bahnhofstr. 34 (Gemeindeverwaltung)
- b) Ortsteil Glauberg, Hauptstraße 17 (am Eingang zum unteren Schulhof)

Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde im Kreis-Anzeiger für Wetterau im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Im Bauleitplanverfahren ist eine öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite nicht ausreichend, hierzu erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Kreis-Anzeiger für die Wetterau.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung den bekanntzumachenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

2. Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

- a. Ortsteil Stockheim, Bahnhofstraße 34 (Gemeindeverwaltung)
- b. Ortsteil Glauberg, Hauptstraße 17 (am Eingang zum unteren Schulhof)

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

3. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
4. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 (mindestens 7 Tage) Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Ortsteil Stockheim, Bahnhofstraße 34 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
5. Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
6. Soll ein Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10

Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

7. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

1. Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder ein Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, könne folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
oder
Gemeindeälteste oder Gemeindeältester
 - Mitglied des Gemeindevorstandes
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
oder
Altbürgermeisterin oder Altbürgermeister
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

3. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
4. Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 30. Juni 2014 einschl. der beiden Nachträge tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Glauburg, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Glauburg

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Bekanntmachung-Nr.:

HAUPTSATZUNG

Der Gemeinde Glauburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg am 18.03.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

1. Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
2. Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
3. Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 200.000,--€ im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird,
 5. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von EURO 5.000,- im Einzelfall,
 6. **Befreiung und Ausnahmen von den Festsetzungen der Bebauungspläne zu genehmigen. Jedoch bei gravierenden Abweichungen, ist die Befreiung dem BPU-Ausschuss vorzulegen und dieser hat innerhalb einer Woche eine Stellungnahme abzugeben. Danach entscheidet der Gemeindevorstand, die Gemeindevertretung ist darüber in Kenntnis zu setzen,**
 7. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen (im Rahmen der Haushaltsatzung)

8. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 5.000,-- (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 10.000,-- EURO im Einzelfall,
4. Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
 5. Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

1. Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau,- Planungs- und Umweltausschuss
 3. Sport-, Kultur-, Sozial- und Tourismusausschuss
2. Die Ausschüsse haben höchstens 7 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.
3. Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen die nachstehend bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau,- Planungs- und Umweltausschuss
 3. Sport-, Kultur-, Sozial- und Tourismusausschuss

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3

Gemeindevertretung

- 1.) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 15 festgesetzt.
- 2.) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand

- 1.) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- 2.) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

§ 5 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der/des Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

- a) Bild und Tonaufnahmen sind vor der Sitzung anzuzeigen und einstimmig zu genehmigen. Es wird eine geheime Abstimmung vorgenommen.
- b) Tonaufnahmen durch die Verwaltung zur Protokollführung sind zulässig. Die Aufnahmen durch die verwaltungsinternen Protokollführer sind nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Glauburg unter www.glauburg.de Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Sowie an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- a) Ortsteil Stockheim, Bahnhofstr. 34 (Gemeindeverwaltung)
- b) Ortsteil Glauberg, Hauptstraße 17

Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde im Kreis-Anzeiger für Wetterau im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Im Bauleitplanverfahren ist eine öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite nicht ausreichend, hierzu erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Kreis-Anzeiger für die Wetterau.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung den bekanntzumachenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

2. Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:
 - a. Ortsteil Stockheim, Bahnhofstraße 34 (Gemeindeverwaltung)
 - b. Ortsteil Glauberg, Hauptstraße 17 (am Eingang zum unteren Schulhof)

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die

bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

3. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
4. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 (mindestens 7 Tage) Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Ortsteil Stockheim, Bahnhofstraße 34 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
5. Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
6. Soll ein Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
7. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7**Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

1. Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder ein Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, könne folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
oder
Gemeindeälteste oder Gemeindeältester
 - Mitglied des Gemeindevorstandes
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
oder
Altbürgermeisterin oder Altbürgermeister
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

3. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
4. Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 30. Juni 2014 einschl. der beiden Nachträge tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Glauburg, den 19.03.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Glauburg

Henrike Strauch
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-27/2024	
Abteilung	Bau- und Liegenschaftsverwaltung und Umweltschutz
Verfasser	Volker Ullrich
Datum	07.03.2024

Betreff:

**B-Plan Gewerbegebiet "An der Glauburger Straße"
hier: Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	13.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	18.03.2024	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

B-Plan „Gewerbegebiet An der Glauburger Straße“

Für eine mögliche Bebauung auf dem Grundstück Gemarkung Stockheim, Flur 6, Flurstück 79/17 (ehemaliges RHG-Gelände) ist ein Bebauungsplan (Gewerbegebiet „An der Glauburger Str.“) zu erstellen. Hierzu ist ein entsprechender Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Für das Gewerbegebiet „Auf den Stammäckern“ wurde die 1. Änderung des B-Plans durchgeführt und am 08.05.2023 als Satzung beschlossen. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung wurden für die verkehrliche Anbindung dieses Gewerbegebietes verschiedene Lösungsmöglichkeiten erarbeitet und vorgestellt. Da die favorisierte Erschließungsplanung nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans entspricht, ist eine weitere B-Planänderung erforderlich.

Sowohl die Neuaufstellung des B-Plans „An der Glauburger Str.“ als auch die 2. Änderung des B-Plans „Auf den Stammäckern“ können in einem gemeinsamen Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens soll auch die Verlegung der OD-Grenze Stockheim in Richtung Glauburg beantragt werden.

Änderung FNP

Auf dem ehemaligen RHG-Gelände Flur 6, Flurstück 79/17 soll zukünftig ein REWE-Markt entstehen. Im bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Glauburg ist diese Fläche als Gewerbefläche dargestellt. Um die Errichtung eines REWE-Marktes zu ermöglichen, ist die Fläche im FNP als Sondergebiet auszuweisen, das somit auch eine FNP-Änderung erforderlich macht



----- Geltungsbereich Bebauungsplan „Gewerbegebiet An der Glauberger Straße“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß §§ 1(3) und 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet An der Glauberger Straße“ in der Gemarkung Stockheim sowie die erforderlichen Änderungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Glauburg. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBRUG

gez. Henrike Strauch
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-29/2024	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Volker Ullrich
Datum	12.03.2024

Betreff:

**B-Plan Gewerbegebiet "An der Glauburger Straße"
hier: Verkauf der im B-Plan ausgewiesenen Straßenparzelle**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	13.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	18.03.2024	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung wurden für die verkehrliche Anbindung dieses Gewerbegebietes verschiedene Lösungsmöglichkeiten erarbeitet und vorgestellt.

Die letztendlich festgelegte Lösung für eine verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes an das ehem. RHG-Gelände, macht die Vorhaltung der Straßenparzelle auf dem Grundstück Flur 6 Flurstück 298 nicht mehr nötig.

Eine zukünftige Anbindung soll zwischen den Grundstücken der Firmen Schaltanlagen Böhm und der Fa. L-Team verlaufen. Der neue Rewe-Markt soll eine eigene Anbindung an die Landesstraße bekommen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, die im B-Plan ausgewiesene Straßenparzelle zur gegebenen Zeit zu veräußern.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

./.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez. Henrike Strauch
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-17/2024	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	02.02.2024

Betreff:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	18.03.2024	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Zur Deckung der ÜPL finden Sie Hinweise in der beigefügten Tabelle.
Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 10.000,- € je Aufwandsbudget sind gemäß der Haushaltssatzung 2023 von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 23.326,68 € gem. § 100 HGO.“

Haushaltsrechtliche Darstellung:

Siehe Anlage

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. 24-03-18 GemVe Üpl 2023

ÜPL u. APL 2023

18.03.2024

Weiterleitung zur Beschlussfassung an die GemVe

Datum	FAD	Kreditor	Sachkonto	Kostenstelle	VWZ	Budgetebene	Ansatz	Bisherige Rechnungen	Rechnungs-betrag	genehmigter Betrag	Bemerkung
30.12.2023	100295	Deutsche Telekom AG	6832000	5420201	Telefonkosten Dezember 2023 Handy Flüchtlinge	AUFW 054202	50.600,00 €	112.803,63 €	2,08 €	2,08 €	ÜPL *1
09.11.2023	100295	Deutsche Telekom AG	6832000	5420201	Telefonkosten Oktober 2023 Handy Flüchtlinge	AUFW 054202	50.600,00 €	112.805,71 €	2,08 €	2,08 €	ÜPL *1
21.12.2023	105957	Markkasse Mockstadt	6101000	5420201	2. Teil Bäume eingeschritten - Vorbereitung für das Stellen der Leichtbauhalle	AUFW 054202	50.600,00 €	112.807,79 €	759,36 €	759,36 €	ÜPL *1
Gedeckt wird die ÜPL über freie Mittel im Budget BEW bzw. teilweise über nachträgliche Erstattungen vom Wetteraukreis und dem Jobcenter											
22.12.2023	107520	BGS Wasser	6101000	13690101	Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept Einzugsgebiet Bleichenbach	AUFW 136901	47.010,00 €	58.024,11 €	21.803,78 €	21.803,78 €	ÜPL *1
21.12.2023	105957	Markkasse Mockstadt	6101000	13690101	Bäume eingeschritten - Anglerhütte	AUFW 136901	47.010,00 €	79.827,89 €	759,38 €	759,38 €	ÜPL *1
Rechnung Starkregensimulation = Kosten waren nicht geplant / Anteiliger Zuschuss dafür wird uns von der Gemeinde Echzell weitergeleitet											
Gesamt:										23.326,68 €	23.326,68 €

02.02.2024
Carina Schmück

Hinweis: personenbezogene Daten wurden gelöscht

Freie Mittel Bewirtschaftung zur Deckung der bisherigen ÜPL	130.234,04 €
Freie Mittel Personal zur Deckung der bisherigen ÜPL	241.085,90 €
	371.319,94 €
Gesamte ÜPL für 2023 bisher	174.877,63 €
Freie Mittel zur Deckung weiterer ÜPL	196.442,31 €

Haushaltsplan 2024

Ausgangslage: Gespräch mit dem Wetteraukreis am 05.03.2024

Der vorgelegte HHPL 2024 ist nicht genehmigungsfähig aufgrund der dargestellten Finanzplanung 2025 - 2027

Die Genehmigung wird gem. dem Schreiben vom 07.03.2024 zurückgestellt. Ein überarbeiteter Plan ist vorzulegen. Der Einvernehmensfall ist dem RP Darmstadt anzuzeigen.

Es bedarf eines Anpassungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung.

	2024	2025	2026	2027	
Deckungslücke = Reduzierung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer um	104.000,00 €	430.000,00 €	595.000,00 €	647.000,00 €	
Änderung HHPL	Auswirkung Ergebnishaushalt				Erklärung
	2024	2025	2026	2027	
Ertragssteigerung					
Schlüsselzuweisungen laut KFA-Mitteilung vom 27.02.2024 (statt 1.090.700,- € sind es jetzt 1.112.800,- €) KST 16900101	22.100,00 €	22.320,00 €	22.540,00 €	22.760,00 €	Anstieg um 1% gem. Finanzplanung
Erhöhung Grundsteuer KST 16900101 (640 v.H. in 2025, 680 v.H. in 2026, 700 v.H. in 2027)		40.000,00 €	80.000,00 €	100.000,00 €	
Fehlende Zuweisung Landesausgleichsstock Hochwasser 2021 (KST 06460101)	30.000,00 €				
Aufwandsreduzierung					
EKVO reduzieren (KST 11700199)	80.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	
Stelle Bürgerbüro fällt 2025 weg, 2024 war bereits nur halbes Gehalt berücksichtigt (KST Personal 01000202)		22.000,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €	
Stelle Bauhof: ATZ in 2027 nur für ein halbes Jahr berücksichtigen und danach Streichung (KST 01007777)				50.000,00 €	
Stelle Bauverwaltung in 2027 nur für ein halbes Jahr und danach Streichung (KST 10600101)				50.000,00 €	
Kündigung Beteiligung WAGG und künftig nur Funktion als Kooperationspartner (KST 15740199)		10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	
Reduzierung Mietaufwendungen Flüchtlinge (KST 05420201)	9.200,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	weniger Privatwohnungen
Reduzierung Darlehenszinsen durch verschobene Investitionen und Reduzierung Ansätze durch neue Erkenntnisse (KST 16910101)	31.300,00 €	25.100,00 €	46.400,00 €	25.100,00 €	
Reduzierung Afa durch verschobene Investitionen und Reduzierung Ansätze durch neue Erkenntnisse	9.000,00 €	22.700,00 €	44.400,00 €	57.900,00 €	
Aufwandssteigerung					
Neue Umlagegrundlage laut KFA-Mitteilung vom 27.02.2024 (4.702.177,- € statt 4.680.060,- €) KST 16900101	-114.800,00 €	-114.800,00 €	-114.800,00 €	-114.800,00 €	
Änderung Kreis- und Schulumlage					
Gesamt	66.800,00 €	107.320,00 €	190.540,00 €	302.960,00 €	
Verbleibende Deckungslücke	37.200,00 €	322.680,00 €	404.460,00 €	344.040,00 €	

Gemäß dem Hinweis des RPA müssen wir zwingend auf die Einhaltung der Budgets achten! Die ÜPL Aufwendungen in 2022 z.B. waren deutlich zu hoch

Nachrichtlich:				
Gemäß der Zusage des Landes Hessen sind die geplanten Gelder für die Landesgartenschau bei der Haushaltsgenehmigung nicht zu berücksichtigen.				
Geplante Beträge für die Landesgartenschau im Ergebnishaushalt	35.200,00 €	35.200,00 €	35.200,00 €	35.200,00 €

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß der Präsentation des geschäftsführenden Vorstandes vom 22.01.2024 in der Ältestenratssitzung aber eigentlich folgende Beträge im HHPL 2026: 50 T€ und im HHPL 2027: 95 T€ zu planen sind

Deckungslücke nach Abzug LGS	2.000,00 €	287.480,00 €	369.260,00 €	308.840,00 €
-------------------------------------	-------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Landesgartenschau
Investiv, d.h. Finanzhaushalt

140.700,00 € 140.700,00 € 140.700,00 € 140.700,00 €

Änderungen Investitionen auf:

ab Seite 48

Nr.	Name	Hinweis	Neuansatz 2024	2025	2026	2027
02110102_3	Umbau Bauhofbüro in Bürgerbüro - Planung in 2		0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	20.000,00 €
10600101_1	Kauf von Grundstücken /RHG-Gelände nicht		50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €

11700101_B	Kanal OD Stockheim		200.000,00 €	1.200.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €
11700102_6	Abwasserlfg. Alter Ort	Neu: Ortsdurchfahrt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11810121_D	Wasser OD Stockheim		120.000,00 €	800.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €
11810199_7	Neuordnung Trinkwasserversorgung Glauburg/		100.000,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €	1.000.000,00 €
12630101_D	Wendehammer "Unter der Struth"			10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €
12790199_4	Busbahnhof Stockheim	Gelder erst ab 2015	50.000,00 €	100.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
12790199_5	Landeszuschuss GVG-Mittel für Busbahnhof Stc		0,00 €	0,00 €	0,00 €	-255.000,00 €
12790199_A	Umbau Bushaltestelle	laut BGM u. Bauverw. erst	50.000,00 €	100.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €

Darstellung der	Auswirkung Finanzhaushalt				
	2024	2025	2026	2027	
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit insgesamt	-2.183.200,00 €	-357.970,00 €	-3.342.200,00 €	-3.192.200,00 €	Seite 47 / Pos. 29
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit insgesamt neu	-1.453.200,00 €	-2.994.700,00 €	-2.262.200,00 €	-2.607.200,00 €	
Einzahlungen aus der Aufnahmen von Krediten	2.183.200,00 €	3.579.970,00 €	3.342.200,00 €	3.192.000,00 €	Seite 47 / Pos. 31
Einzahlungen aus der Aufnahmen von Krediten neu	1.453.200,00 €	2.994.700,00 €	2.262.200,00 €	2.607.200,00 €	Seite 47 / Pos. 31
Tilgung bisher	-540.300,00 €	-603.300,00 €	-725.300,00 €	-750.300,00 €	Seite 47 / Pos. 32
Tilgung neu	-525.700,00 €	-591.594,60 €	-703.700,00 €	-738.604,00 €	Seite 47 / Pos. 32
Afa bisher	743.150,00 €	861.870,00 €	957.670,00 €	1.091.440,00 €	Seite 44 / Pos. 14
Afa neu	734.150,00 €	839.170,00 €	913.270,00 €	1.033.540,00 €	Seite 44 / Pos. 14

Frau Bürgermeisterin He...